

# **BVGer F-2954/2014 vom 12. Oktober 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-10-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-2954\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2954_2014)

FR: TAF F-2954/2014 du 12 octobre 2017

IT: TAF F-2954/2014 del 12 ottobre 2017

## **Regeste**

Reisedokumente für ausländische Personen (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Verfügungen der Vorinstanz betreffend Reisedokumente und Bewilligungen zur Wiedereinreise sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (vgl. Art. 31 ff. VGG; Art. 5 VwVG; Art. 59 AuG [SR 142.20 ]; Art. 1 der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 14. November 2012 [RDV, SR 143.5]).

### **E. 1.2**

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführer sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerde legitimiert Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

### **E. 1.4**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 6 BGG).

## **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann vorliegend die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 mit Hinweisen).

## **E. 3**

Zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung stellte die irakische Botschaft in Bern keine biometrischen Pässe aus. Für die Erfassung der biometrischen Daten wurden gesuchstellende Personen an die irakische Botschaft in Paris verwiesen, welche auch für die in der Schweiz wohnhaften irakischen Staatsbürger zuständig war. Seit Dezember 2015 ist jedoch die irakische Botschaft in der Lage, die Fingerabdrücke der irakischen

Staatsangehörigen in der Schweiz im Rahmen des Passausstellungsverfahrens selbst zu erfassen (vgl. Aktennotiz des SEM vom 7. Dezember 2015 über den Besuch des irakischen Botschafters), weshalb sich eine allfällige Ausstellung eines Passes für eine Reise nach Paris durch das SEM erübrigt.

#### **E. 4.1**

Nach Massgabe von Art. 59 Abs. 2 Bst. a AuG i.V.m. Art. 3 Bst. a RDV hat eine ausländische Person, die nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) als Flüchtling anerkannt wurde, Anspruch auf einen Reiseausweis für Flüchtlinge. Anspruch auf einen Pass für eine ausländische Person haben nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 0.142.40) als staatenlos anerkannte Personen sowie schriftenlose Personen mit Niederlassungsbewilligung (Art. 59 Abs. 2 Bst. b und c AuG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 RDV)

#### **E. 4.2**

Fraglos fallen die Beschwerdeführer - seit Juni 2012 im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung - unter keine dieser Kategorien. Sie können somit keinen Anspruch auf Abgabe eines schweizerischen Ersatzreisepapiers geltend machen. Gemäss Art. 59 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 RDV kann das SEM allerdings Jahresaufenthaltern im Rahmen des freien (pflichtgemässen) Ermessens einen Pass für eine ausländische Person abgeben. Voraussetzung ist jedoch immer, dass diese Ausländer schriftenlos sind.

#### **E. 4.3**

Gemäss der Legaldefinition von Art. 10 Abs. 1 RDV gilt als schriftenlos eine ausländische Person, die keine gültigen Reisedokumente ihres Heimat- oder Herkunftsstaates besitzt und von der nicht verlangt werden kann, dass sie sich bei den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsstaates um die Ausstellung oder Verlängerung eines Reisedokumentes bemüht (Bst. a), oder für welche die Beschaffung von Reisedokumenten unmöglich ist (Bst. b). Die Schriftenlosigkeit wird im Rahmen der Gesuchsprüfung durch das SEM festgestellt (Art. 10 Abs. 4 RDV).

#### **E. 5**

Vorliegend ist umstritten und zu prüfen, ob die Vorinstanz die Schriftenlosigkeit - als unabdingbare Voraussetzung für die Ausstellung eines schweizerischen Ersatz-Reisedokumentes - zu Recht verneinte, und davon ausging, es sei der Gesuchstellerin möglich und zumutbar, für die Beschwerdeführer Reisedokumente beziehungsweise vorgängig Staatsangehörigkeitsurkunden und Personalausweise bei den jeweils zuständigen irakischen Behörden zu beschaffen.

#### **E. 6.1**

In der Rechtsmitteleingabe und der Stellungnahme vom 14. November 2014 wird seitens der Beschwerdeführer geltend gemacht, die Gesuchstellerin, welche als Minderjährige in die Schweiz gelangt sei, verfüge über keine heimatlichen Dokumente und könne deshalb die Beschwerdeführer, welche in der Schweiz geboren seien und demzufolge über keine irakischen Geburtsurkunden verfügten, nicht von den irakischen Zivilstandsbehörden eintragen lassen. Sie und der Vater der Beschwerdeführer hätten mehrmals die irakische Botschaft in Bern aufgesucht, um die Kinder anzumelden oder eintragen zu lassen sowie um ein Laissez-Passer für eine einmalige Rückreise in den Irak zu beantragen. Diese

Bemühungen seien an fehlenden Identitäts- und Zivilstandsdokumenten der Gesuchstellerin gescheitert.

#### **E. 6.2**

In ihrer Vernehmlassung beruft sich die Vorinstanz insbesondere auf Angaben der irakischen Botschaft in Bern vom 6. November 2014, wonach für die Beschaffung irakischer Staatsangehörigkeitsurkunden und Personalausweisen grundsätzlich kein persönliches Erscheinen in Bagdad notwendig sei. Der Antrag könne auf der irakischen Botschaft in Bern gestellt werden und werde dann in Bagdad bearbeitet. Anschliessend könnten die Dokumente auf der irakischen Botschaft in Bern abgeholt werden. Von der Einsetzung eines Stellvertreters im Irak ist - im Gegensatz zu den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung - keine Rede mehr. Allerdings wird wohl für die Entgegennahme eines solchen Antrags nach wie vor die Identifizierbarkeit der gesuchstellenden Person vorausgesetzt.

#### **E. 6.3**

Aus der mit der Rechtsmitteleingabe eingereichten Bestätigung der irakischen Botschaft in Bern vom 18. März 2014 geht lediglich hervor, dass für die Gesuchstellerin und die Beschwerdeführer keine irakischen Pässe ausgestellt werden könnten, weil sie nicht im Besitze der dazu erforderlichen Dokumente (Nationalitätsausweis und ID) seien. Dasselbe bestätigte die irakische Botschaft auch früher (vgl. Bestätigungsschreiben vom 16. Dezember 2013), wobei damals noch festgehalten wurde, dass sowohl die Beschwerdeführer als auch die Gesuchstellerin nicht im irakischen Zivilstandsregister aufgeführt seien. Nicht klar ist, ob und welche Papiere die Gesuchstellerin bei den Vorsprachen zur Identifizierung ihrer Person vorgelegt hatte.

#### **E. 6.4**

Den vorinstanzlichen Akten ist zu entnehmen, dass die Gesuchstellerin im November 1998 illegal in die Schweiz einreiste und dabei nicht im Besitze eines Reisedokumentes war (vgl. u.a. ihre Antwort in den Gesuchen um Ausstellung eines Reisedokumentes vom 9. März 2010 und 6. Dezember 2010 auf die Frage "Mit welchem Reisedokument sind Sie in die Schweiz eingereist?"). Im Gesuch vom 6. Dezember 2010 gab sie zudem explizit an, kein gültiges heimatliches Reisedokument zu besitzen. Im Zusammenhang mit den Abklärungen bezüglich der in den Gesuchen vom 25. April 2015 (Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführer) aufgeführten Passnummern wurde mit Eingabe vom 13. März 2017 ausgeführt, dass die Gesuchstellerin früher einen Pass besessen habe, der mittlerweile abgelaufen sei. Möglicherweise handle es sich um einen früheren Pass von ihr (vgl. auch Bst. K des Sachverhalts). Wenn sich aber die Gesuchstellerin inzwischen einen heimatlichen Reisepass besorgen konnte, dann kann sie dies erneut tun. Auch mit einem abgelaufenen Reisepass kann sie gegenüber den zuständigen irakischen Behörden ihre Identität nachweisen. Dadurch wird es - wie vorstehend ausgeführt (vgl. E. 6.2) - ferner möglich sein, für die Beschwerdeführer die entsprechenden Identitäts- und Zivilstandsdokumente zu beschaffen, um so zu heimatlichen Reisepapieren zu gelangen. Aus diesem Grund kann letztlich die Frage, ob die Passnummern auf den Gesuchen um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nicht doch den Beschwerdeführern zuzuordnen sind, offen gelassen werden.

#### **E. 7**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass vorliegend nicht von Unmöglichkeit der Beschaffung von heimatlichen Reisedokumenten im dargelegten Sinn auszugehen ist. Die Beschwerdeführer sind somit nicht schriftenlos.

#### **E. 8**

Vor diesem Hintergrund ist der Entscheid der Vorinstanz im Ergebnis nicht zu beanstanden (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Verfahrensausgang wären den Beschwerdeführern grundsätzlich die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da ihnen aber mit Zwischenverfügung vom 8. Juli 2014 die unentgeltliche Rechtspflege samt Rechtsverteiständung gewährt wurde, sind sie von der Pflicht zur Bezahlung von Verfahrenskosten zu befreien und der als amtlicher Anwalt eingesetzte Rechtsvertreter ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen (vgl. Art. 12 VGKE). Der Rechtsvertreter reichte am 9. Juli 2014 eine Kostennote ein, wobei er 3.33 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 240.- und Auslagen von Fr. 46.- in Rechnung stellte. Ausgehend von dieser Kostennote und unter Einbezug der seither gemachten Aufwendungen sowie in Berücksichtigung sämtlicher Bemessungsfaktoren und der Erfahrungswerte des Gerichts in vergleichbaren Fällen ist das Honorar pauschal auf Fr. 1'000.- (inkl. Auslagen und MwSt) festzusetzen (vgl. Art. 65 Abs. 2 f. VwVG i.V.m. Art. 8 ff. und Art. 14 Abs. 2 VGKE). Die Beschwerdeführer haben die Entschädigung für den amtlichen Anwalt zurückzuerstatten, sollten sie später zu hinreichenden Mitteln gelangen (vgl. Art. 65 Abs. 4 VwVG). Dispositiv Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.